

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Email: [REDACTED]

Zur Kenntnis: [REDACTED]

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Nur per Email

8.4.2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.3.2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. UVP-V Bergbau

II.1 Umgehen der UVP-Pflicht bei Fracking-Maßnahmen

Die UVP-V Bergbau bietet in ihrer bisherigen Formulierung Lücken zur Umgehung der Anforderungen, insbesondere von denen des „Fracking-Pakets“.

So wurden im Januar 2019 auf der Lokation „Düste Z10“ Frac-Arbeiten ohne wasserrechtliche Genehmigung und ohne UVP durchgeführt. Zweifellos steht dazu fest, dass das Gestein hydraulisch im Zuge eines „Diagnostic Fracture Injection Tests“ (DFIT) aufgebrochen wurde. Diese Markenbezeichnung der Firma Halliburton ist auch unter dem Begriff „Data-Frac“ bekannt und soll weitere Frac-Behandlungen vorbereiten. Das Einsetzen der Rissbildung ist elementarer Bestandteil

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256

Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

dieser Untersuchungsmethode. Auf Anfrage nach Umweltinformationsgesetz werden Inhaltsstoffe der eingepressten Flüssigkeit nur als teilweise geschwärzte Liste offengelegt. Nach Auffassung des Betreibers stünden diese Untersuchungen außerhalb von Aufsichtung wie auch von Gewinnung und würden somit weder den wasserrechtlichen Anforderungen des Fracking-Pakets noch einer UVP-Pflicht unterliegen.

Ganz offenkundig entspricht diese Lesart nicht dem Willen des Gesetzgebers, hat dieser doch nicht nur den Fracvorgang als Solchen sondern darüber hinaus als umfassenden Ansatz explizit auch die Bohrung in den zu betrachtenden Umfang aufgenommen. Es ist folglich fernliegend anzunehmen, dass zwischen UVP-pflichtiger Bohrung (in diesem Fall Altbestand vor dem Fracking-Paket) und UVP-pflichtigem Frac ein faktisch rechtsfreier Raum läge, der weder der erklärten Frac-Absicht für diese Bohrung noch im Weiteren allgemein einer Aufsichtung oder Gewinnung zuzurechnen sei.

Die nun ohnehin beabsichtigte Anpassung der UVP-V Bergbau bietet Gelegenheit, diese Regelungslücke durch eine klarstellende Änderung zu beheben.

§ 1 S.1 Nr. 2a UVP-V Bergbau

Aufsichtung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen sowie das Aufbrechen vorbereitender geophysikalischen Untersuchungen einschließlich wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen;

Hilfsweise:

§ 1 S.1 Nr. 2a UVP-V Bergbau

Aufsichtung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen einschließlich wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen; sowie sonstiges Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck ausgehend von Bohrungen zur Aufsichtung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

II.2 Vorprüfung Aufsichtungsbohrungen

Wie auch im vorstehenden Fall praktiziert das zuständige Bergamt eine dem sonstigen UVP-Recht fremde Salami-Taktik und betrachtet jeweils nur einzelne Aspekte eines Vorhabens losgelöst aus dem Gesamt-Kontext. Im Ergebnis werden so Gewinnungsbohrungen in aller Regel nicht einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen. Vielmehr werden Bohrungen selbst auf grundsätzlich bekannte Vorkommen als Teilfeldsuchbohrung der Aufsichtung zugeschrieben und lediglich einer standortbezogenen Prüfung unterzogen.

Der tatsächliche Ausbau und weitere Betrieb dieser Bohrungen entspricht jedoch der Gewinnung, ohne dass dieses im Weiteren Berücksichtigt wird, da selbst bei Nachprüfung im Zuge der Gewinnungsaufnahme unter der Gewinnung lediglich das Strömen des Gases, aber nicht mehr das Bauwerk verstanden wird.

Im Ergebnis werden so nahezu alle Bohrungen unter den Erleichterungen der Aufsuchung bewertet, wenngleich der Charakter des Gesamtvorhabens von der Gewinnung geprägt ist. Da sich die Auswirkungen dieser Art von Bohrungen nicht von den Gewinnungsbohrungen unterscheiden, sollte die Auffangklausel § 1 S. 1 Nr. 10 UVP-V Bergbau anders differenzieren.

10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe

- a) die im Falle der Fündigkeit der Gewinnung von Bodenschätzen dienen sollen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- b) sonstige Hilfsbohrungen zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Markscheider-Bergverordnung

Dokumentationsumfang von Kohlenwasserstoffbohrungen

Es ist inkonsistent, einerseits aufgrund des Gefahrenpotentials für Bohrungen von Übertage statt dem Bohrlochbild einen höherwertigen Bohrlochrisse einzufordern, um anschließend für die Mehrzahl eine Befreiung zu übernehmen.

Die bisherige Praxis, großzügig auch Kohlenwasserstoffbohrungen zu befreien und die Ausnahme zum faktischen Regelfall zu machen ist nicht sachgerecht.

In Hinblick auf Gefahrenpotential von Bohrungen und möglichen Schadensszenarien mitsamt ihren teils schwer festzustellenden Ursachen (Siehe Kavernenschaden Gronau) ist ein Verzicht auf Informationen nicht nachvollziehbar und erschwert die Bekämpfung von Schadensereignissen.

Folglich ist in § 12 auszuschließen, dass für Kohlenwasserstoffbohrungen Befreiungen gewährt werden können.

Ergänzung § 12:

- (2) 7. es sich nicht um Bohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt.

Ebenso ist der Verzicht auf Senkungsmessungen für Kohlenwasserstoff-Felder nicht länger hinnehmbar. Die Erfahrung aus Groningen wie auch den niedersächsischen Feldern zeigt, dass im Zuge der Rohstoffentnahme Senkungen auftreten können, teils verbunden mit Seismizität. Bislang erfolgt jedoch in der Regel keine Überwachung der Setzungssituation. Die angedachte Formulierung über die festgesetzten Einwirkungsbereiche greift hier jedoch zu kurz, da nach unserer Lesart nicht generell sondern im Zweifel erst ereignisbezogen Einwirkungsbereiche festgelegt wird. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass seismische Aktivität oftmals erst mit

Jahrzehnten Verzug und kilometerweit von den Feldern entfernt auftreten kann. Auch überlagern sich häufig mehrere Gasfelder in unterschiedlicher Tiefenlage. Hier zeigt die Praxis, dass durch eine strittige Bewertung der bisherigen Senkungssituation und mutmaßenden Zuschreibungen zu den einzelnen Förderhorizonten seismische Prognosen auf äußerst fraglicher Basis stehen. So sah beispielsweise das Bergamt im Zuge der Förderausweitung der Gasbohrung Goldenstedt Z23 eine bestehende Senkung für erwiesen an, während der Betreiber sich auf amtliche Messdaten berief, die gerade keine Senkung nachweisen würden.

Teil 1.3

Bisheriger Entwurf (mit vorgeschlagener Änderung):

~~Für Betriebe, bei denen ein Einwirkungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung ausgewiesen wurde, zusätzlich~~
Für Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von Übertage, bei denen der Porendruck im Zielhorizont nicht konstant gehalten wird, zusätzlich

Weitere Konkrete Änderungen im Detail

Zu 2 Nr. 14 Bohrlochbild/riss:

Bisheriger Entwurf:

~~die Teufenlage der Zementations- und Perforationsstrecken sowie der Lagerstättenabschlüsse,~~

Vorgeschlagene Änderung:

- Die Teufenlage und Angaben zu Materialeigenschaften von Zementationsstrecken und Lagerstättenabschlüssen
- Die Teufenlage, Orientierung und Eindringweite von Perforationsstrecken und hydraulisch erzeugten Rissen

Bisheriger Entwurf:

- die Bereiche mit Wasser- oder Laugenzuflüssen, Spülungsverlusten, Öl- oder Gasspuren sowie andere für die Sicherheit bedeutsame Bereiche, sowie Grundwasserleiter; werden nach der geologischen Prognose erwartete Grundwasserleiter nicht nachgewiesen, ist dies zu erläutern.

Vorgeschlagene Ergänzung:

Sind Zuflüsse oder Spülungsverluste aufgetreten, sind deren Mengen und dabei herrschende Drucksituation im Bohrloch sowie im betreffenden Horizont und etwaige Hinweise zu genutztem Verstopfungsmittel aufzunehmen.

Vorgeschlagene Ergänzung:

Der Bohrungsverlauf sowie die Lage der Schichten und Störungen sind in zwei Vertikalschnitten die möglichst senkrecht zueinander mit Schnitt im Bohrpfad stehen darzustellen.

Zu 2 Nr. 16 – Geologischer Riss:

- Ferner aufzunehmen sind:
- Wirkungszonen von Bohrlochbehandlungen, insbesondere hydraulisch erzeugte Risse.
- Isobarenbild der Porendruckverhältnisse in der Lagerstätte bei Fließdruck unter Darstellung strömungsrelevanter Besonderheiten (Klüfte, besonders gering- oder hochpermeable Störungen, Einpressung von Medien). Angaben zum Druckaufbau bei Einschluss.
- Darstellung der Lage von Top- und Basisflächen der Lagerstätte unter Darstellung der Lage von Störungen und Lagerstättengrenzen.
- Lage von Gas/Öl, Gas/Wasser, Wasser/Öl-Kontakt bei Regelbetrieb und Einschluss.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU


(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)